

E: 3.4.2018



§ DG 12 / 2018
P.2016.11

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Gerichtspräsident Alex Frei
Bezirksrichter Ulrich Senn
Bezirksrichterin Sabina Peter Köstli
Gerichtsschreiber Marc Bühler
Auditorin Lena Pötz

Entscheid vom 13. Februar 2018

in Sachen

**1. Verein gegen Tierfabriken
Schweiz (VGT),**

c/o Dr. Erwin Kessler,
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

2. KESSLER Erwin Dr.,

Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Kläger

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Falkensteinstrasse 1, Postfach 152, 9016 St.Gallen

gegen

MILIC Miladen,

Segantinistrasse 37, 8049 Zürich

Beklagter

v.d. lic.iur. Christian Schroff, Rechtsanwalt,
Felsenstrasse 11, Postfach 343, 8570 Weinfelden

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Das Bezirksgericht in Dreierbesetzung hat

gestützt auf die Rechtsbegehren:

- a) der Kläger gemäss Klageschrift vom 6. Dezember 2016 und Replik vom 16. August 2017:

„1. Der Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die folgenden persönlichkeitsverletzenden Veröffentlichungen gegen die Kläger innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft in der Facebookgruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ zu entfernen:

A. Auf der Facebook-Seite von Tier im Fokus im Post <https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/1126624290687668>:

A1. Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Indyvegan: „Die antisemitischen Äusserungen Erwin Kesslers...“

A2. Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Indyvegan: „Es sind eine Reihe antisemitischer Äusserungen Erwin Kesslers dokumentiert. In einem Gerichtsverfahren zu dieser Bezeichnung würde er ziemlich schlecht dastehen.“

B. In der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“:

B1. Im Post von Kat Sutter vom 10. Juli 2016:

a) Das „gefällt mir“ zum Post.

b) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „Und natürlich will ich, dass ein Verein wie der VgT, der antisemitische Inhalte verbreitet und einen Rassisten und Antisemiten zum Präsidenten hat, nicht an der Veganmania teilnimmt.“

B2. Im Post „Die Zürcherin“ von Stefanie Fobel vom 7. März 2015: das „gefällt mir“ zum Kommentar von Samuel Drescher.

B3. Im Post von Francesco D. Elvira vom 4. September 2016 den Kommentar des Beklagten: „Von Spaltung kann schon mal keine Rede sein, zumal es von emanzipierten und fortschrittlichen Menschen und Organisationen noch nie eine Zusammenarbeit gab mit Vereinen oder Personen welche eine menschenverachtende und rassistische Haltung an den Tag legten.“

B4. Im Post von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015:

- a) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „Du sagst ‚Ich hatte dabei nicht einmal den Eindruck, dass Erwin Kessler gegen die Juden ist.‘ Nehmen wir mal ein Zitat aus dem Artikel:...“
- b) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „‘der Verein hat über 30'000 mitglieder, gilt deine aussage nun kollektiv für alle mitglieder?’ Meine Aussage gilt für den Verein. ...“
- c) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „Dein Eindruck baut auf der Ignoranz einer Reihe von deutlich antisemitischen Aussagen auf. ...“
- d) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „‘Auch hat er nicht das jüdische volk als rassist angegriffen und schlecht gemacht, es waren exponenten die scharf gegen ihn vorgingen.‘ Da hat jemand den Artikel nicht gelesen *gähn*“

B5. Das „gefällt mir“ zum Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015.

- 1.1 Eventualiter sei festzustellen, dass der Beklagte durch Antisemitismus- und Rassismusvorwürfe bzw. die Beteiligung an solchen gemäss Ziffer 1 die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.
- 2. Es sei festzustellen, dass der Beklagte durch Antisemitismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen in nachfolgenden Kommentaren vom Juli 2015 auf www.facebook.com/events/789076794516564 die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat:
 - 2.1 „Erwin Kessler war Mitglied der rechtsradikalen Nationalen Aktion. Seine Gesinnung hat er offensichtlich nicht abgelegt wie seine antisemitischen und rassistischen Schriften unmissverständlich beweisen.“
 - 2.2 „Daher ist eine Teilnahme sowohl des VgT an solchen Demos unerwünscht. Ebenso ist es legitim im Namen der Vernunft andere allfällig auftauchende Neonazis & Konsorten beim Heimgehen behilflich zu sein.“
 - 2.3 „Nancy, wie kannst Du Dir ein ‚zusammen‘ mit Rassisten und Faschisten vorstellen?“
- 3. Der Beklagte sei zu verpflichten, das Gerichtsurteil innert zehn Tagen nach Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite zu veröffentlichen und es während sechs Monaten an oberster Stelle zu halten.

4. Für den Fall, dass der Beklagte der Publikationsverpflichtung gemäss Antrag 3 nicht fristgerecht nachkommt, seien die Kläger zu ermächtigen, das Urteil auf Kosten des Beklagten in der Berner Zeitung und im Tages-Anzeiger zu veröffentlichen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.“

- b) des Beklagten gemäss Klageantwort vom 27. April 2017 sowie Duplik vom 28. September 2017:

*„Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“*

erkannt:

1. Auf den klägerischen Antrag Nr. 1 wird aufgrund Gegenstandslosigkeit nicht eingetreten.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte durch seine nachfolgend umschriebenen Handlungen mittels Weiterverbreitung und eigener Geltendmachung von Antisemitismus-, Rassismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen gegen die Kläger deren Persönlichkeiten widerrechtlich verletzt hat:

- a) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 10. Juli 2015, 14.12 Uhr, auf der Facebook-Seite von „Tier im Fokus“ (<https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/112666624290687668>) durch „Indyvegan“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars:

„Die antisemitischen Äußerungen Erwin Kesslers...“;

- b) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 10. Juli 2015, 16.10 Uhr, auf der Facebook-Seite von „Tier im

Fokus“ (<https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/112666624290687668>) durch „Indyvegan“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars:

„Es sind eine Reihe antisemitischer Äußerungen Erwin Kesslers dokumentiert. In einem Gerichtsverfahren zu dieser Bezeichnung würde er ziemlich schlecht dastehen.“;

c) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 10. Juli 2015 auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Kat Sutter“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post;

d) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 13. Juli 2015, 13.41 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Kat Sutter“ vom 10. Juli 2015:

„Und natürlich will ich, dass ein Verein wie der VgT, der antisemitische Inhalte verbreitet und einen Rassisten und Antisemiten zum Präsidenten hat, nicht an der Veganmania teilnimmt.“;

e) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 8. März 2016, 22.56 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Samuel Drescher“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 7. März 2016;

f) Geltendmachung durch folgenden, am 5. September 2015, 11.37 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Francesco D. Elvira“ vom 4. September 2015:

„Von Spaltung kann schon mal keine Rede sein, zumal es von emanzipierten und fortschrittlichen Menschen und Organisationen noch nie eine Zusammenarbeit gab mit Vereinen oder Personen welche eine menschenverachtende und rassistische Haltung an den Tag legten.“;

- g) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 20. Juli 2015, 23.29 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„Du sagst „Ich hatte dabei nicht einmal den Eindruck, dass Erwin Kessler gegen die Juden ist.“ Nehmen wir mal ein Zitat aus dem Artikel:...“;

- h) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 21. Juli 2015, 20.16 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„der Verein hat über 30'000 mitglieder, gilt deine aussage nun kollektiv für alle mitglieder?“ Meine Aussage gilt für den Verein. ...“;

- i) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 21. Juli 2015, 11.08 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„Dein Eindruck baut auf der Ignoranz einer Reihe von deutlich antisemitischen Aussagen auf. ...“;

- j) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 22. Juli 2015, 13.08 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in

Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

*„Auch hat er nicht das jüdische Volk als rassist angegriffen und schlecht gemacht, es waren exponenten die scharf gegen ihn vorgingen.“ Da hat jemand den Artikel nicht gelesen. *gähn*“;*

k) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 12. August 2015 auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Marko Thümmler“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post;

l) Geltendmachung durch folgenden, am 1. Juli 2015, 18.51 Uhr, auf der Facebook-Seite der Veranstaltung „Demo für die Schliessung aller Schlachthäuser“ (<https://www.facebook.com/events/789076794516564>) durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post:

„Erwin Kessler war Mitglied der rechtsradikalen Nationalen Aktion. Seine Gesinnung hat er offensichtlich nicht abgelegt wie seine antisemitischen und rassistischen Schriften unmissverständlich beweisen.... Daher ist eine Teilnahme sowohl des VgT an solchen Demos unerwünscht. Ebenso ist es legitim im Namen der Vernunft anderen allfällig auftauchenden Neonazis & Konsorten beim Heimgehen behilflich zu sein“;

m) Geltendmachung durch folgenden, am 1. Juli 2015, 18.55 Uhr, auf der Facebook-Seite der Veranstaltung „Demo für die Schliessung aller Schlachthäuser“ (<https://www.facebook.com/events/789076794516564>) durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post:

„Nancy, wie kannst Du Dir ein „zusammen“ mit Rassisten und Faschisten vorstellen?“.

3. Der Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite zu veröffentlichen und es während 3 Monaten an oberster Stelle zu halten.
4. Der klägerische Antrag Nr. 4 wird abgewiesen.
5. a) Die Kläger bezahlen eine Verfahrensgebühr von CHF 2'500.00 unter Verrechnung des von ihnen geleisteten Kostenvorschusses von CHF 2'500.00 und mit Rückgriff auf den Beklagten im Umfange von CHF 2'500.00.

b) Der Beklagte hat eine Verfahrensgebühr von CHF 1'500.00 zu bezahlen.
6. Der Beklagte hat die Kläger mit insgesamt CHF 12'500.00 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer ausserrechtlich zu entschädigen.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

I. Ergebnisse

1. Parteien des Verfahrens

a) Kläger

Dr. Erwin Kessler (Kläger 2) ist Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT; Kläger 1). Die beiden werden im Nachfolgenden zusammengefasst auch als Kläger bezeichnet.

b) Beklagter

Mladen Milic – nachfolgend auch Beklagter genannt – ist Facebook-Mitglied (<https://www.facebook.com/mladen.milic>). In den Jahren 2015 und 2016 „likte“ und verfasste der Beklagte auf den Facebook-Seiten von „Tier im Fokus“ (<https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/112666624290687668>), „vegan in Zürich und Umgebung“ sowie „Demo für die Schliessung aller Schlachthäuser“ (<https://www.facebook.com/events/789076794516564>) mehrere Beiträge, welche nach Auffassung der Kläger deren Persönlichkeiten widerrechtlich verletzten (act. 2, S. 2 ff.; act. 17, S. 2 ff.). Die entsprechenden „Likes“ und Beiträge wurden in der Zwischenzeit allesamt gelöscht, wenn auch nicht durch den Beklagten selbst (act. 17, S. 12; act. 24, S. 14).

2. Prozessgeschichte

a) Klagebewilligung

Mit Datum vom 6. September 2016 sollte zwischen den Parteien eine Schlichtungsverhandlung zu den nach Auffassung der Kläger persönlichkeitsverletzenden „Likes“ und Beiträgen des Beklagten durchgeführt werden. Weil dieser der Verhandlung indes ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernblieb, wurde den Klägern die Klagebewilligung ausgestellt (act. 1).

b) 1. Schriftenwechsel

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2016 (act. 2) reichten die Kläger die Klageschrift ein, in welcher sie ihre einleitend vor dem Dispositiv unter lit. a) aufgeführten Rechtsbegehren stellten und sich zur Sache äusserten.

Gleichzeitig reichten sie verschiedene Aktenstücke ein (act. 3/1 - 3/27 sowie Beilagen A1 - B11). Mit Eingabe vom 27. April 2017 (act. 11) erfolgte die Klageantwort des Beklagten, in welcher er die eingangs vor dem Dispositiv unter lit. b) genannten Rechtsbegehren stellte und sich seinerseits zur Sache äusserte. Gleichzeitig reichte auch er einige Aktenstücke ins Recht (act. 12/1 - 12/5).

c) 2. Schriftenwechsel

Mit Schreiben vom 3. Mai 2017 (act. 13) ordnete der Gerichtspräsident einen zweiten Schriftenwechsel an und setzte den Klägern Frist zur Einreichung einer schriftlichen Replik. Mit Eingabe vom 16. August 2017 (act. 17) erstatteten diese ihre Replik, in welcher sie an ihren bereits im Rahmen der Klageschrift vom 6. Dezember 2016 (act. 2) gestellten Rechtsbegehren festhielten und sich nochmals ausführlich zur Sache äusserten. Gleichzeitig reichten sie weitere Aktenstücke ins Recht (act. 18/28 - 18/42 sowie Beilagen D1 - U33). Mit Eingabe vom 28. September 2017 (act. 24) erging die Duplik des Beklagten, in welcher er seine bereits im Rahmen der Klageantwort vom 27. April 2017 (act. 11) gestellten Rechtsbegehren wiederholte und sich nochmals umfassend zur Sache äusserte. Gleichzeitig reichte er einige neue Aktenstücke ins Recht (act. 25/6 - 25/15).

d) Verzicht auf Hauptverhandlung / 3. Schriftenwechsel

Nachdem die Parteien ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichteten (act. 17, S. 2; act. 24, S. 2), hielt der Gerichtspräsident im Schreiben vom 4. Oktober 2017 fest (act. 27), dass die Angelegenheit demnächst einmal beraten werde. Mit Eingabe vom 16. Oktober 2017 (act. 28) erbaten die Kläger um Fristansetzung zur Einreichung einer kurzen Erwiderung auf die beklagliche Duplik (act. 28). Mit Schreiben vom 27. Oktober 2017 (act. 29) folgte der Gerichtspräsident diesem Wunsch und eröffnete den Klägern eine entsprechende Frist. Gleichzeitig wurden die Parteien auf die Novenschranken gemäss Art. 229 ZPO hingewiesen. Mit Eingabe vom 13. November 2017 (act. 34) erfolgte die als Triplik bezeichnete, klägerische Erwiderung, verbunden mit der Einreichung weiterer Aktenstücke (act. 35/43 - 35/46 sowie Beilagen U34 -

U39). Mit Schreiben vom 17. November 2017 (act. 37) eröffnete der Gerichtspräsident dem Beklagten eine Frist zur Einreichung einer seinerseitigen Stellungnahme zur klägerischen Eingabe vom 13. November 2017 (act. 34) und wies erneut auf die Novenschranke gemäss Art. 229 ZPO hin. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 (act. 39) erging die kurze Stellungnahme des Beklagten, in welcher primär den Antrag stellte, die Triplik der Kläger sei aus dem Recht zu weisen bzw. eventualiter zur Nachbesserung zurückzuweisen.

e) Ende Schriftenwechsel / Weitere Eingaben der Parteien

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2017 (act. 40) hielt der Gerichtspräsident gegenüber den Parteien fest, dass der Schriftenwechsel nunmehr abgeschlossen sei und das Gericht die Angelegenheit demnächst ohne mündliche Verhandlung beraten werde. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 (act. 41) wurde den Parteien sodann Zeitpunkt und Besetzung der gerichtlichen Beratung mitgeteilt. Am 12. Januar 2018 (act. 42) reichte der Beklagte eine neuerliche Eingabe ein, mit welcher er unter anderem das am 9. Januar 2018 ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einreichte (act. 43/2) sowie diesbezügliche Ausführungen und Vergleiche mit dem vorliegenden Sachverhalt tätigte. Nach Zustellung der beklagtischen Eingabe an die Kläger (act. 44), reichten diese wiederum mit Eingabe vom 29. Januar 2018 (act. 45) eine Erwiderung auf die beklagtische Stellungnahme vom 12. Januar 2018 (act. 42) ein. Auf diese erging sodann eine weitere Stellungnahme seitens des Beklagten vom 9. Februar 2018 (act. 47). Dieselbe wurde den Klägern nicht mehr vor der Urteilsberatung zugestellt.

f) Beratung / Urteil / Gesuch um Urteilsbegründung

Mit Versanddatum vom 16. Februar 2018 wurde den Parteien der unbegründete Entscheid vom 13. Februar 2018 im Dispositiv zugestellt (act. 49). Mit Schreiben vom 26. Februar 2018 (act. 51) verlangte der Beklagte eine schriftliche Begründung des Urteils vom 13. Februar 2018.

g) Verweis auf die Erwägungen

Auf die von den Parteien in ihren Rechtsschriften gemachten Ausführungen sowie den Inhalt der von ihnen eingereichten Aktenstücke wird – soweit entscheiderelevant und unter Berücksichtigung von Art. 229 ZPO zivilprozessrechtlich zulässig – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Aktiv- und Passivlegimitation

a) Aktivlegimitation

aa) Der Schutz der Persönlichkeit kann von demjenigen in Anspruch genommen werden, der sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Klagebefugt ist jedes Rechtssubjekt, also natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesamtheiten, aber nur der Verletzte, nicht jedermann (vgl. MEILI, BSK ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 32 zu Art. 28 ZGB m.H. auf BGE 95 II 532, E. 3.).

bb) Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall ohne weiteres die Aktivlegimitation für Dr. Erwin Kessler als Kläger 2 sowie den von ihm präsidierten Verein gegen Tierfabriken (VgT) als Kläger 1.

b) Passivlegimitation

aa) Auf der anderen Seite ist jeder Urheber einer Verletzungshandlung passivlegitimiert, das heisst jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB). Das Gesetz erklärt nicht, was unter Mitwirkung zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung nimmt es mit dem Zeitwort „mitwirken“ neben dem eigentlichen Urheber der Verletzung jede Person ins Visier, deren Verhalten die Verletzung verursacht, ermöglicht oder begünstigt, wobei nicht vorausgesetzt ist, dass ihr ein Verschulden zur Last fällt. Das blosses Mitwirken führt (objektiv) bereits zu einer Verletzung, selbst wenn der Handelnde sich dessen nicht bewusst

ist oder nicht bewusst sein kann. Ins Recht gefasst werden kann also auch, wer zur Übermittlung der streitigen Äusserungen beiträgt, ohne selbst deren direkter Urheber zu sein oder deren Inhalt oder Urheber auch nur zu kennen. Der Verletzte kann gegen jeden vorgehen, der bei der Entstehung oder Verbreitung der Verletzung objektiv betrachtet – von nah oder fern – eine Rolle gespielt hat, sei diese auch nur von zweitrangiger Bedeutung. Die Mitwirkung kann sowohl in einem Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen. Zu einer Verletzung kann dabei auch ein „Gewährenlassen“ führen (vgl. BGE 141 III 513, E. 5.3.1 und 5.3.2). Gegen wen klageweise vorgegangen werden soll, bestimmt der Verletzte (vgl. MEILI, a.a.O., N 37 zu Art. 28 ZGB).

bb) Ohne jeden Zweifel ist der Beklagte als Verfasser eigener Beiträge auf der Plattform Facebook verantwortlich für allfällig darin enthaltene persönlichkeitsverletzende Inhalte. Insofern steht die beklagtische Passivlegitimation in Bezug auf die klägerischen Rechtsbegehren Nm. 1. B3. sowie 2.1 - 2.3 ausser Zweifel. Der Beklagte wirkte an den diesbezüglichen Inhalten nicht bloss mit, sondern verfasste sie eigenständig.

cc) Der Beklagte verwehrt sich in Bezug auf die übrigen klägerischen Rechtsbegehren ausdrücklich gegen ein seine Passivlegitimation begründendes Handeln bzw. Mitwirken. Konkret habe das Bezirksgericht Zürich in einem Fall des Re-Tweets entschieden, dass ein „Like“ nicht unter die strafrechtliche Bestimmung des Weiterverbreitens von Art. 173 Abs. 2 StGB falle (act. 11, S. 16; act. 24, S. 4). Ausserdem sei der „Like-Button“ – im Unterschied zum „Teilen“ – laut Professor Christian Schwarzenegger „nur eine Markierung auf einer bereits existierenden Webseite“ und somit keine Äusserung (act. 24, S. 5). Diese Einwände überzeugen nicht. Wie die weiter oben zitierte Lehre und Rechtsprechung deutlich macht, ist der Begriff „mitwirken“ sehr breit zu verstehen und umfasst insbesondere auch mehr als das „Weiterverbreiten“ gemäss Art. 173 Abs. 2 StGB. Insofern kann dem vom Beklagten genannten Urteil des Bezirksgerichts Zürich von vornherein keine massgebliche Bedeutung im vorliegenden Zivilverfahren zukommen. Dies gilt umso mehr, als das genau gleiche Gericht mit Urteil

vom 29. Mai 2017 (Geschäfts-Nr. GG160246-L / U) unter anderem festhielt, dass das Betätigen des „Gefällt-mir-Zeichens“ als „Zustimmung zum Beitrag zu werten“ und ein Weiterverbreiten „durch... liken und kommentieren zu bejahen“ sei. Allgemein gelte, „dass wenn ein Facebook-Nutzer einen Beitrag like, dies je nach Einstellung des Facebook-Kontos öffentlich oder zumindest für die Freunde des Nutzers erkennbar“ sei und auch „ein anderer Benutzer - wiederum je nach Einstellung - benachrichtigt“ werde, „wenn jemand anderes einen von ihm gelikten oder kommentierten Beitrag ebenfalls like oder kommentiert“ (E. 4.11.). Der Beklagte gibt denn auch ausdrücklich selbst zu verstehen, dass er durch das „likern“ seine Zustimmung zum Inhalt der entsprechenden Beiträge ausgedrückt habe (act. 3/2, S. 7). Die weiter oben zitierte Meinung des Bezirksgerichts Zürich entspricht denn auch der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Gerichts. In der Vergangenheit wurden beispielsweise die Administratoren einer Facebook-Gruppe für „Likes“ von Dritten zu auf der entsprechenden Gruppe veröffentlichten Beiträgen anderer Dritter als diesbezüglich passivlegitimiert erklärt (Verfahrensnummer P.2016.3, 4, 5, 7 + 8, §§ DG 67 - 71 / 2017, E. II. 2. b/bb). Erst recht ist deshalb die Passivlegitimation einer Person zu bejahen, die selbst einen allenfalls persönlichkeitsverletzenden „Post“ eines Dritten likte. Daran ändert auch eine isolierte Meinung eines Rechtsprofessors nichts, zumal unklar ist, inwiefern sich ein „likern“ vom „Teilen“ in Bezug auf die tatsächliche Weiterverbreitung des sich darauf beziehenden Beitrags konkret unterscheiden soll.

dd) Zusammenfassend ist der Beklagte im Rahmen der vorliegenden Klage in Bezug auf sämtliche klägerischen Rechtsbegehren passivlegitimiert.

2. Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit

a) Vorbringen des Beklagten

Der Beklagte behauptet, die vorliegende Klage sei rechtsmissbräuchlich und bereits deshalb abzuweisen. Konkret würden die Kläger die Gerichte mit querulatorischen und exorbitanten Prozessschriften überfluten. Weiter würden sie respektlos über die Schweizer Justiz sprechen. Es gehe ihnen gar nicht um den Persönlichkeitsschutz, sondern um die Einschüchterung

der Bevölkerung zwecks Unterbindung jeder Kritik an ihnen. Zudem würden die Gerichtsverfahren gleichzeitig auch als Werbezweck genutzt (act. 11, S. 2 ff.; act. 24, S. 12).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 2 Abs. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz. Entsprechend werden rechtsmissbräuchliche Eingaben ohne weiteres zurückgeschickt (Art. 132 Abs. 3 ZPO). Die General Klausel von Art. 2 Abs. 2 ZGB untersagt die Verwendung des Klagerechts als solches zur Verfolgung zweckwidriger Interessen. Dabei handelt es sich um den sogenannt institutionellen Missbrauch. Das Bundesgericht ist allerdings zurückhaltend in der Annahme von Rechtsmissbrauch. Eine zweckwidrige Verwendung des Klagerechts ist allgemein dann anzunehmen, wenn eine Partei die Zwangslage der Gegenpartei bewusst ausnützt, um diese auf dem Vergleichsweg zu einem ungerechtfertigten Sondervorteil zu zwingen. Ein Institutsmissbrauch kann dabei unabhängig von den Erfolgsaussichten des Rechtsbegehrens vorliegen, sobald die zweckwidrigen Ziele des Klägers derart überwiegen, dass ein schutzwürdiges Interesse an der materiellen Beurteilung der Klage nach Treu und Glauben nicht mehr angenommen werden kann (vgl. HONSELL, BSK ZGB I, 5. Aufl., Basel 2014, N 56, 58 und 64 zu Art. 2 ZGB m.w.H.).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Zutreffend und gerichtsnotorisch ist der Umstand, dass die Kläger in der jüngeren Vergangenheit eine Vielzahl an Klagen zum gleichen Thema eingereicht haben. Dies erklärt sich indes ohne weiteres aus dem Umstand, dass die Social-Media Plattformen eine sehr hohe Anzahl aktiver Nutzer aufweisen, die fleissig „posten“, „bloggen“, verlinken, „ liken“, kommentieren und teilen. Da die höchstrichterliche Rechtsprechung den Begriff „mitwirken“ zudem in einem äusserst weiten Sinne versteht (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 1. b/aa), folgt daraus gezwungenermassen, dass für den gleichen, allenfalls persönlichkeitsverletzenden Beitrag in sozialen Medien eine Vielzahl an Subjekten zur Verantwortung gezogen werden kann (bspw. Hosts, Administratoren, Verfasser selbst, etc.). Insofern

steht es den Klägern durchaus zu, sich gegen jegliche, ihres Erachtens persönlichkeitsverletzende Aussagen zur Wehr zu setzen und zwar gegenüber allen Mitwirkenden. Worin diesbezüglich nun ein Rechtsmissbrauch erblickt werden soll, ist schleierhaft. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die Kläger mit ihren prozessrechtlich geltend gemachten Ansprüchen nicht selten obsiegen, weshalb auch nicht per se von querulatorischen Klagen ausgegangen werden kann.

bb) Justizkritik ist innerhalb der rechtlichen Schranken von Art. 28 ff. ZGB ohne weiteres zulässig und insbesondere auch Teil der – vom Beklagten selbst so hoch gehaltenen (act. 3/2, S. 4 f. und 7; act. 11, S. 3, 5 ff. und 13; act. 24, S. 3 ff.) – Meinungsfreiheit im Sinne von Art. 16 BV. Dass hierbei teilweise auch mit grobschlächtigen und wenig differenzierten Äusserungen seitens der Rechtsunterworfenen umzugehen ist, gehört bis zu einem gewissen Teil zum Berufsrisiko von Justizmitgliedern. Sollten sich Letztere durch Äusserungen der Kläger in ihrer Persönlichkeit verletzt fühlen, steht es ihnen zudem jederzeit frei, eine entsprechende Klage anzustrengen.

cc) Durch Persönlichkeitsklagen wird grundsätzlich nur jene Kritik unterbunden, die sich im Einzelfall auch tatsächlich als persönlichkeitsverletzend im Sinne der Art. 28 ff. ZGB erweist. Sofern und soweit Beiträge, Mitwirkungen, etc. keine Persönlichkeitsverletzungen darstellen, können sie auch nicht rechtmässig unterbunden werden. Genau darin besteht der Inhalt der Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV, der aber die Art. 28 ff. ZGB rechtliche Grenzen setzen (vgl. dazu auch nachstehende Erwägung II. 5. c).

dd) Ob und inwiefern ein Gerichtsverfahren auch anderen Zwecken nutzt, ist insofern irrelevant, als die mit dem Verfahren allfällig (mit-)verfolgten Zwecke nicht rechtsmissbräuchlich sind oder gegen andere rechtliche Bestimmungen – bspw. gegen das Datenschutzgesetz, etc. – verstossen. Beides ist vorliegend – soweit ersichtlich – nicht der Fall, weshalb auch eine vom Beklagten ohnehin nur behauptete rechtsmissbräuchliche Nut-

zung des vorliegenden Verfahrens zu prozessfremden Zwecken zu verneinen ist.

3. Nichteintreten auf klägerisches Rechtsbegehren Nr. 1

a) Vorbringen der Parteien

Die Parteien sind sich darin einig, dass die im klägerischen Rechtsbegehren Nr. 1 aufgeführten Beiträge zwischenzeitlich gelöscht worden sind, wenn offenbar auch nicht vom Beklagten selbst (act. 17, S. 12; act. 24, S. 14).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 60 ZPO prüft das Gericht von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen – wozu gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO auch das sogenannte Rechtsschutzinteresse zählt – erfüllt sind. Entfällt das Rechtsschutzinteresse im Laufe des Prozesses, ist das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben. Es ergeht ein entsprechender Nichteintretensentscheid (vgl. ZINGG, Berner Kommentar zur ZPO, Band I, Bern 2012, N 52 und 53 al. 5 zu Art. 60 ZPO).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Die von den Klägern in ihrem Rechtsbegehren Nr. 1 monierten Inhalte waren zum Zeitpunkt der Klageeinleitung nachgewiesener- (act. 3/4 - act. 3/21) und unbestrittenermassen noch abrufbar. Erst im Verlaufe des vorliegenden Prozesses wurden sie gelöscht und sind nunmehr offenbar nicht mehr abrufbar (act. 17, S. 12; act. 24, S. 14). Insofern ist im Verlaufe des Prozesses offensichtlich auch das klägerische Rechtsschutzbegehren an der Löschung der bemängelten Beiträge untergegangen, was auch von Seiten der Kläger zumindest sinngemäss anerkannt wird (act. 17, S. 12). Entsprechend ist auf den klägerischen Antrag Nr. 1 aufgrund Gegenstandslosigkeit nicht einzutreten.

bb) Ob sich gestützt auf den Umstand des Nichteintretens auf den klägerischen Antrag Nr. 1 Kostenfolgen zu Lasten der Kläger ergeben und falls ja in welchem Umfange, ist weiter unten im Rahmen der Erwägungen zu den

Kosten und Entschädigungen (vgl. dazu nachfolgende Erwägung II. 9. b) zu prüfen.

4. Die Persönlichkeitsverletzung

a) Rechtliche Grundlagen

aa) Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 Abs. 1 und 2 ZGB).

bb) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schützt Art. 28 ZGB (auch) die Ehre, und zwar weitergehend als das Strafrecht. Art. 28 ZGB schützt nicht nur wie das Strafrecht den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu verhalten, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt, sondern umfasst auch das berufliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Ansehen (vgl. MEILI, a.a.O., N 28 zu Art. 28 ZGB m.w.H.).

cc) Die Ehre kann mit Tatsachenbehauptungen oder Werturteilen verletzt werden. Unter einer Tatsachenbehauptung ist die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist, zu verstehen. Persönlichkeitsverletzend sind in erster Linie unwahre Tatsachenbehauptungen, aber auch die an sich wahrheitswidrige Darstellung von Tatsachen, wenn sie durch Art und Form – beispielsweise durch Verschweigen wesentlicher Elemente – beim Erklärungsempfänger eine unrichtige Vorstellung hervorruft (vgl. RIEMER, Personenrecht des ZGB, 2. Aufl., Bern 2002, N 343a). Nach der Bundesgerichtspraxis ist die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen (Art. 173 ff. StGB) an sich immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Es ist auch nicht jede wahre Tatsachenbehauptung zulässig. Das Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen kann beispielsweise, falls dies ohne sachlichen Grund geschieht, eine Persönlichkeitsverletzung darstellen, selbst wenn damit die Wahrheit ans Licht gehoben wird (vgl. MEILI, a.a.O., N 43 zu Art. 28 ZGB m.w.H.).

dd) Ob das Ansehen einer Person durch eine Äusserung in einschlägiger Weise geschmälert worden ist, beurteilt sich nach einem objektiven Massstab. Zu prüfen ist, ob das Ansehen vom Durchschnittsleser aus gesehen als beeinträchtigt erscheint, wobei die konkreten Umstände, wie etwa der Rahmen der Äusserung in Betracht zu ziehen sind (vgl. BGE 135 III 145, E. 5.2). Auf die subjektive Empfindlichkeit des Betroffenen kommt es grundsätzlich nicht an (vgl. MEILI, a.a.O., N 42 zu Art. 28 ZGB). Nicht jede unwahre Behauptung bedeutet eine Persönlichkeitsverletzung. Eine solche ist zu bejahen, wenn die Behauptung eine gewisse Bedeutung bezüglich der Falschinformation erreicht. Dies trifft regelmässig erst zu, wenn die beanstandete Aussage die betroffene Person in einem fälschen Licht zeigt, insbesondere diese im Ansehen der Mitmenschen im Vergleich zum tatsächlich gegebenen Sachverhalt empfindlich herabsetzt. Auch muss derjenige, der sich öffentlich und mit extremen Vorstellungen oder pointierten Meinungen exponiert, die dadurch hervorgerufenen Reaktionen auf sich nehmen. Diese dürfen allerdings denjenigen, der solche Ideen vertritt, nicht unnötig verletzen oder blossstellen. Wer sich freiwillig mit provokativen Thesen der öffentlichen Diskussion stellt, muss angrifffige, undifferenzierte, scharfe, beissende und sarkastische Kritik in Kauf nehmen (vgl. BUCHER, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. Aufl., Basel 2009, N 469).

ee) Massgebend ist der Gesamteindruck, welcher der Urheber der Äusserungen beim Durchschnittsleser erweckt. Auch „insinuiertes“ Vorwerfen einer bestimmten Verhaltensweise oder das blosse Suggestieren von etwas können persönlichkeitsverletzend sein (vgl. BGE 107 II 1, E. 3.; BGE 119 II 97, E. 4. b). Eine Verletzung kann sich dabei nicht nur aus einzelnen Äusserungen, sondern auch aus dem Zusammenhang bzw. dem Zusammenspiel verschiedener Äusserungen ergeben (vgl. BGE 127 III 481, E. 2. b).

ff) Hinsichtlich der Frage, wann die Persönlichkeit einer Person verletzt ist, macht es keinen Unterschied, ob die Verletzung von einem Medienunter-

nehmen oder von einer Privatperson ausgeht; der privatrechtliche Ehrbegriff ist nicht teilbar. Hingegen kann sich ein Medienunternehmen im Zusammenhang mit einer an sich verletzenden Aussage auf seinen Informationsauftrag berufen, welcher mit der besonderen Bedeutung der Medien für das Funktionieren der demokratischen Gesellschaft im Zusammenhang steht. Auf diesen besonderen Rechtfertigungsgrund kann sich der Private nicht berufen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 30. August 2017, ZBS.2017.29, E. 3. a/cc).

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Die Kläger erachten die in ihren Rechtsbegehren Nrn. 1 sowie 2.1 bis 2.3 aufgeführten Inhalte als persönlichkeitsverletzend. Konkret gehe es dabei um an sie gerichtete Antisemitismus-, Rassismus- Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen (act. 2, S. 2 ff.)

bb) aaa) Der Vorhalt, sich rassistisch und/oder antisemitisch und/oder neonazistisch und/oder faschistisch und/oder rechtsextremistisch zu äussern bzw. ein Rassist / Antisemit / Neonazi / Faschist / Rechtsextremist zu sein, verletzt grundsätzlich die betreffende Person in ihrer Ehre. Ein solcher Vorwurf setzt das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen sehr empfindlich herab, wird ihm doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641, E. 3 m.w.H.). Insofern sind dergestaltete Vorwürfe ohne weiteres dazu geeignet, die Persönlichkeit der Kläger massgeblich zu verletzen, sofern und soweit sie widerrechtlich erfolgten, mithin keine Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 5.). Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob die von den Klägern konkret monierten Inhalte in ihrem Gesamtzusammenhang als Vorwürfe im vorgeannten Sinne zu verstehen sind.

bbb) Dort wo die Beiträge, Verlinkungen, Kommentare, etc. selbst ausdrücklich eine rassistische und/oder antisemitische und/oder neonazistische und/oder faschistische und/oder rechtsextremistische Haltung bzw. Einstellung der Kläger behaupten oder auch nur sinngemäss suggerieren,

sind sie – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 5.) – ohne weiteres dazu geeignet, deren Persönlichkeit widerrechtlich zu verletzen. Das Gleiche gilt für jene Beiträge, in denen dem Kläger 2 (gute) Kontakte zu Rechtsextremen und/oder Revisonisten nachgesagt werden. Das trifft auf die von den Klägern geltend gemachten Belegstellen A1., A2., B1. a) und B1. b), B2., B3., B4. c), B5., 2.1 - 2.3 (act. 3/4 - 3/23) offensichtlich zu. Aus dem Gesamtzusammenhang der vorgenannten Beiträge und deren Einbettung in die jeweilige „Diskussion“ wird für jeden Leser ohne Zweifel erkennbar, dass die darin gemachten Vorwürfe explizit an die Adresse der Kläger gerichtet werden. Zwar wird dieser Umstand von Seiten des Beklagten in Bezug auf die klägerischen Rechtsbegehren Nrri. 2.2 und 2.3 bestritten (act. 24, S. 9), der entsprechende Einwand überzeugt indes in keiner Weise. So wird im zweitletzten Satz des beklagtischen Eintrags vom 1. Juli 2015, 18.51 Uhr, ausdrücklich der Kläger 1 aufgeführt. Im letzten Satz desselben Eintrags wird sodann mit dem einleitenden Wort „Ebenso“ ein für jeden Leser erkennbarer Zusammenhang des VgT mit Neonazis hergestellt, welcher noch durch den Zusatz „anderen“ verstärkt wird (act. 3/23). Insofern macht der Beklagte nichts anderes geltend, als dass es sich beim Kläger 1 bzw. dessen Mitglieder um Neonazis handelt. Wie der Beklagte hierbei argumentieren kann, dass durch das Wort „ebenso“ klar werde, dass schon rein formal kein Bezug zum vorausgehenden Satz bestehe (act. 24, S. 9) erscheint schleierhaft. Gemäss Duden bedeutet „ebenso“ nämlich nichts anderes als „in der gleichen Weise“ oder „genauso“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/ebenso>), stellt also gerade einen deutlichen Bezug zu Vorausgehendem her. Dass sodann mit dem beklagtischen Eintrag vom 1. Juli 2015, 18.55 Uhr, und den darin benutzten Worten „Rassisten und Faschisten“ offensichtlich auch die Kläger gemeint sind, ergibt sich alleine schon aufgrund des zeitlichen Konnex zum gerademal vier Minuten zuvor ergangenen Beitrag des Beklagten – welcher zudem auch in der sogenannte „Timeline“ unmittelbar vorangestellt ist – vom 1. Juli 2015, 18.51 Uhr, in welchem er den Klägern ausdrücklich Rassismus, Antisemitismus, Neonazismus und Rechtsradikalismus vorwirft (act. 3/23).

ccc) In den von den Klägern geltend gemachten Belegstellen B4. a), b) und d) werden sie von der Verfasserin der entsprechenden Kommentare zwar nicht ausdrücklich als Rassisten / Antisemiten / Neonazis / Faschisten / Rechtsextremisten bezeichnet. Allerdings geht der „Diskussion“, in dessen Rahmen Stefanie Fobel die fraglichen Beiträge veröffentlichte, ein ebenfalls von ihr erstellter „Ursprungspost“ samt Verlinkung auf eine Veröffentlichung der Gruppe „Indyvegan“ mit dem Titel „Verein gegen Tierfabriken – Antisemitismus mit Tradition“ voran (act. 3/15). Sowohl im „Post“ selber als auch im vorgenannten Link werden die Kläger ausdrücklich als Antisemiten bzw. Rassisten dargestellt. In den von Letzteren monierten Kommentaren von Stefanie Fobel – wie sie in den Belegstellen B4. a), b) und d) aufgeführt werden – nimmt diese sodann jeweils ausdrücklich Bezug auf den von ihr im „Ursprungspost“ erstellten Link (act. 3/15 - 3/19). Dadurch wiederholt sie unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der „Diskussion“ – auch in zeitlicher Hinsicht – aber nichts anderes als die Rassismus- und Antisemitismus-Vorwürfe an die Adresse der Kläger. Insofern sind auch diese späteren Kommentare – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 5.) – ohne weiteres dazu geeignet, die Persönlichkeiten der Kläger widerrechtlich zu verletzen.

ddd) Zusammenfassend sind sämtliche von den Klägern in ihren Rechtsbegehren Nrn. 1 sowie 2.1 bis 2.3 aufgeführten Inhalte – ohne Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 5.) – dazu geeignet, die Persönlichkeiten der Kläger widerrechtlich zu verletzen.

cc) Daran ändert zumindest für den vorliegenden Fall auch das am 9. Januar 2018 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erlassene Urteil in Sachen GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus gegen die Schweiz (Fallnummer 18597/13; abrufbar unter <https://hudoc.echr.coe.int/eng>) nichts. Zwar wird darin unter anderem die weiter oben zitierte Erwägung 3. des BGE 138 III 641 gerügt bzw. für den dortigen Fall als nicht massgebend beurteilt. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich indes in einigen entscheidenden Punkten von dem vom

EGMR beurteilten und kann entsprechend auch nicht analog entschieden werden (die nachfolgend zitierten Erwägungen beziehen sich allesamt auf den vorgenannten Entscheid des EGMR vom 9. Januar 2018):

- Die im Entscheid vom 9. Januar 2018 als Beschwerdeführerin auftretende Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus hat gemäss EGMR – wie übrigens auch von Seiten der Schweiz ausdrücklich anerkannt wurde – die Rolle eines öffentlichen Wächters („public watchdog“), welche ähnlich wichtig sei, wie jene der Presse. Insofern konnte sich die Stiftung auch auf den gleichen Schutzstandard wie die Presse berufen, hielt sich im Gegenzug bei Veröffentlichungen aber auch an anerkannte Pressestandards (E. 33 und 57). Eine solche Rolle kann weder dem Beklagten selbst noch den Verfassern der von ihm „gelikten“ Beiträge zugesprochen werden. Vielmehr handelt es sich bei diesen um privat auftretende Personen oder Gruppen, die keinerlei massgebliche Informationsfunktionen und somit erst recht keine Wächterfunktionen für öffentliche Interessen wahrnehmen. Sie unterwerfen sich denn auch nicht irgendwelchen Pressestandards;
- Die Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus veröffentlichte auf ihrer Website – auf welcher auch die fragliche, gemäss Bundesgericht persönlichkeitsverletzende Veröffentlichung erfolgte – eine eigene, sehr breit gefasste und für jeden Interessierten leicht aufzufindende Definition von Rassismus (vgl. <https://gra.ch/rassismus/was-ist-rassismus/>). Unter diese Eigendefinition fallen auch strafrechtlich noch nicht relevante Äusserungen. Zudem behauptete oder suggerierte die Stiftung auch nie, dass die Aussagen des von ihr gerügten Jungpolitikers strafrechtlich relevant wären (E. 32 und 74). Im Gegensatz hierzu haben – zumindest soweit ersichtlich und erkennbar – der Beklagte und die Verfasser der von ihm „gelikten“ Beiträge nie je definiert, was aus ihrer Sicht konkret unter Rassismus, Antisemitismus, Faschismus, Rechtsextremismus oder Neonazismus zu verstehen sei. Insofern können die Leser von deren Beiträgen gerade nicht zweifelsfrei feststellen, ob es sich inhaltlich allenfalls auch um strafrechtlich noch nicht relevante

Rassismus-, Antisemitismus-, Faschismus-, Rechtsextremismus- oder Neonazismusvorwürfe handelt. Im Gegenteil wird in allen von den Klägern monierten und vorliegend relevanten Veröffentlichungen durch darin enthaltene – bzw. in deren Kontext geltend gemachte – Hinweise auf strafrechtliche Verurteilungen bzw. gerichtliche Verfahren des Klägers 2 wegen antisemitischer Äusserungen klar suggeriert, die Kläger würden sich (nach wie vor) eines strafbaren Verhaltens schuldig machen. So wird auf der massgeblichen Facebook-Seite von „Tier im Fokus“ (<https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/112666624290687668>) unter anderem aus der die „Diskussion“ auslösenden und im Ursprungspost verlinkten „Stellungnahme zur Zusammenarbeit zwischen TIF und VgT“ was folgt zitiert: „...Tatsache, dass der Präsident des VgT u.a. wegen mehrfacher Rassendiskriminierung verurteilt wurde...“ (vgl. Beitrag von Magnus Sat vom 10. Juli 2015, 22.51 Uhr; act. 3/4). Insofern wird erkennbar, dass die im Rahmen dieser „Diskussion“ geäusserten Antisemitismusvorwürfen gegen die Kläger gemäss Belegstellen A1. und A2. für Dritte erkennbar in einem strafrechtlichen Sinne gemeint waren. Gleiches gilt für die Vorwürfe gemäss Belegstellen B1. a) und B.1 b), findet sich doch in dem die „Diskussion“ einleitenden „Ursprungspost“ von Kat Sutter vom 10. Juli 2015 unter anderem folgender Satz: „...mehrfach wegen Rassismus vorbestraften Antisemiten Erwin Kessler...“ (act. 3/7). In dem von Samuel Drescher am 8. März 2016, 22.56 Uhr, verlinkten (act. 3/11 und 3/12) Artikel gemäss Belegstelle B2. wird ebenfalls festgehalten, Erwin Kessler sei „...vor Gericht verurteilt wegen Rassendiskriminierung oder Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene...“ (act. 3/13, S. 3). **Nur wenige Minuten vor dem Beitrag des Beklagten** vom 5. September 2015, 11.37 Uhr, gemäss Belegstelle B3. hielt in der gleichen „Diskussion“ Claude Мятин unter anderem fest: „Kessler wurde schon längst wegen Rassismus verurteilt“ (5. September 2015, 10.25 Uhr; act. 3/14). In dem die Beiträge von Stefanie Fobel gemäss Belegstellen B4. a) - B4. d) vorangehenden „Ursprungspost“ der gleichen Verfasserin vom 20. Juli 2015 verlinkte diese einen Artikel der Gruppe „Indyvegan“ mit dem Titel „Verein gegen Tierfabriken – Antisemitismus mit Tradition“ (act. 3/15), in welchem ge-

richtsnotorisch ebenfalls von der strafrechtlichen Verurteilung des Klägers 2 in der Vergangenheit die Rede ist. Analoges gilt für den von Marko Thümmler am 12. August 2015 verlinkten (act. 3/20 und 3/21) Artikel der gleichen Gruppe mit dem Titel „Swissveg – Toleranz für Antisemitismus und Sekten unter dem V-Label“ gemäss Belegstelle B5. So heisst es darin unter anderem: „...mehrfach wegen antisemitischer Äußerungen vorbestrafte VgT-Präsident Erwin Kessler...“ (act. 3/22, S. 2). Schliesslich bringt der Beklagte den Kläger 2 in seinen eigenen Beiträgen vom 1. Juli 2015 gemäss Belegstellen 2.1 - 2.3 in Verbindung mit gerichtlichen Verfahren (act. 3/23). Der EGMR hält in seinem Urteil vom 9. Januar 2018 nun aber gerade nicht fest, dass Begriffe wie „Rassismus“ und dergleichen stets in einem breiten, allgemeinen Sinn zu verstehen sind. Vielmehr macht er einzig klar, dass im konkreten, von ihm zu entscheidenden Einzelfall für die Leser des entsprechenden Beitrags **erkennbar gewesen** sei, dass es beim Vorwurf des verbalen Rassismus **nicht um ein strafrechtlich** relevantes Verhalten ging. In den vorliegend relevanten Beiträgen ist dies aber – wie soeben aufgezeigt – gerade nicht der Fall;

- Bei der vom EGMR in seinem Urteil vom 9. Januar 2018 zu beurteilenden Veröffentlichung ging es um eine Publikation im Rahmen der sogenannten **Minarettinitiative**. Der EGMR hielt diesbezüglich fest, dass es sich bei dieser **Initiative zum fraglichen Zeitpunkt** der Veröffentlichung – mithin **kurz vor der Volksabstimmung** – um **ein in der gesamten Schweizer Bevölkerung intensiv diskutiertes Thema** gehandelt habe, das einen Grossteil der Stimmberechtigten interessierte oder zumindest bewegte. Die Statements des angeblich in seiner Persönlichkeit verletzten Jungpolitikers und der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus ergingen beide **vor dem Hintergrund dieser generellen, öffentlichen** **Debatte**, die einerseits **national sowie international grosse Beachtung** fand, andererseits auf Seiten der Befürworter der Initiative – nach Auffassung einer Vielzahl diesbezüglich spezialisierter Gremien und Experten – mit einem generell diskriminierenden, rassistischen und xenophobischen Unterton stattfand (E. 34, 60 f. und 71). Eine solche Aus-

ganglage bzw. ein solch brisanter Hintergrund lässt sich für die streitgegenständlichen Publikationen und Beiträge nicht herleiten. Das Verhalten und die Einstellungen der Kläger sind nicht von nur annähernd gleichem Interessen bzw. gleicher Brisanz wie die Diskussionen rund um die Minarettinitiative kurz vor deren Volksabstimmung. Zwar wird auch über die Kläger immer wieder einmal in den Medien berichtet, aber niemals so breit, andauernd, intensiv und hitzig wie im Fall der Minarettinitiative. Selbst die umfassendere, allenfalls durch die Veröffentlichungen noch leicht gestreifte Thematik des Tierschutzes hat im Bewusstsein der Schweizer Bevölkerung wohl nicht den gleichen Stellenwert, wie dies im November 2009 die von einer Vielzahl von Experten als verfassungswidrig eingestufte Volksinitiative gegen den Bau von Minaretten hatte. Zudem weist die in den Jahren 2015 und 2016 durch die monierten Beiträge **wieder in die Aktualität gezogene Verurteilung** des Klägers 2 aus dem Jahre 1998/2000 (vgl. dazu nachfolgende Erwägung II. 5. b/bb) – **im Gegensatz zum Thema Minarettinitiative im November 2009 – keinen engen, relevanten zeitlichen Bezug** auf. Es gab mithin **keine nachvollziehbare Veranlassung** für die Verfasser der entsprechenden Beiträge, die **alte Verurteilung** des Klägers 2 in den Jahren 2015 und 2016 wieder in das allgemeine Gedächtnis zu rufen.

dd) Zusammenfassend hat der Beklagte durch sein Verhalten an der Weiterverbreitung von Antisemitismus-, Rassismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen gegen die Kläger massgeblich mitgewirkt (Belegstellen A1., A2., B1. a), B1. b), B2., B4. a) - B4. d) und B5.) bzw. selbst entsprechende Vorwürfe durch eigene Beiträge geltend gemacht (Belegstellen B3. und 2.1 - 2.3) und dadurch die Persönlichkeiten der beiden Kläger verletzt, vorausgesetzt es liegen keine diesbezüglichen Rechtfertigungsgründe vor. Diese Frage gilt es nachfolgend zu prüfen.

5. Von den Beklagten geltend gemachte Rechtfertigungsgründe

a) Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist jede Verletzung der Persönlichkeit widerrechtlich (Art. 28 Abs. 2 ZGB). Lediglich die Einwilligung des Verletzten, überwiegende pri-

vate oder öffentliche Interessen oder das Gesetz bilden adäquate Rechtfertigungsgründe, die eine Widerrechtlichkeit entfallen lassen. Die Beweislast für das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen trägt allein der Beklagte (vgl. MEILI, a.a.O., N 46 ff. zu Art. 28 ZGB).

b) Vorwürfe und Behauptungen seien wahr bzw. zutreffend

aa) Der Beklagte behauptet zusammenfassend unter anderem, die von ihm geäußerten bzw. „gelikten“ Vorwürfe gegen die Kläger seien wahr sowie zutreffend und dürften entsprechend auch ohne persönlichkeitsverletzende Wirkung geäußert werden (act. 3/2, S. 6; act. act. 24, S. 6 ff.). Den geltend gemachten Wahrheitsbeweis versucht er dabei mit verschiedenen Argumenten zu erbringen bzw. zu untermauern.

bb) aaa) Zunächst wird geltend gemacht, der Kläger 2 sei ausgewiesenermassen wegen seiner antisemitischen Äusserungen strafrechtlich verurteilt worden (act. 11, S. 5, 9 f. und 14; act. 24, S. 6 f., 9 f. und 17).

bbb) Durch **Zeitablauf** kann eine in einem bestimmten Zusammenhang aus der Masse der Zeitgenossen herausragende Person wieder in die Anonymität zurückweichen und damit wieder den erweiterten Schutzbereich in Anspruch nehmen. Ein „Recht auf Vergessen“ wird zwar grundsätzlich abgelehnt (vgl. MEILI, a.a.O., N 52 zu Art. 28 ZGB; BGE 111 II 209, E. 3.c). Das **Aufgreifen länger zurückliegender Vorstrafen**, falls dies **ohne sachlichen Grund** geschieht, ist dagegen – auch wenn es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handelt – unzulässig (vgl. MEILI, a.a.O., N 43 zu Art. 28 ZGB). Ein Teil der Lehre erachtet auch die Veröffentlichung einer im Strafregister bereits **gelöschten Verurteilung** als unrechtmässig (vgl. RIKLIN, Schweizerisches Presserecht, Bern 1995, § 7 N 18). Dies entspricht auch dem **Sinn und Zweck des Art. 369 Abs. 7 StGB**, wonach diese Bestimmung dem Ausgleich zwischen staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger **Rehabilitation** dienen soll. Mit dem gesetzlichen Verbot der Verwertung ist die Resozialisierungskomponente von Gesetzes wegen höher zu gewichten als die öffentlichen Informations- und Strafbedürfnisse. Weiter wird in der Bot-

schaft des Bundesrates festgehalten, dass der Täter mit der Entfernung als vollständig rehabilitiert gilt und sich im privaten Verkehr als nicht vorbestraft bezeichnen dürfe, wenn der Registerauszug keinen Eintrag mehr aufweise (vgl. GRUBER, BSK StGB II, 3. Aufl., Basel 2013, N 6 ff. zu Art. 369 StGB m.w.H.). Schliesslich entfällt die Eignung zur Rufschädigung auch nicht dadurch, dass bereits Bekanntes weiterverbreitet wird (vgl. DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, N 18 zu Art. 173 StGB mit Verweis auf BGE 73 IV 27, E. 1). Jedenfalls hat im Einzelfall eine Interessenabwägung stattzufinden (vgl. MEILI, a.a.O., N 52 zu Art. 28 ZGB; BGE 122 III 449, E. 3.), wobei das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 25. Juli 2016 klar festhielt, dass ein aus dem Strafregister entferntes Urteil einem Betroffenen nicht mehr entgegengehalten werden dürfe (vgl. Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich vom 25. Juli 2016, UE160081-O/U/bru, E. III. 4.4 am Ende; act. 18/27).

ccc) Wahr ist, dass der Kläger 2 vom Bundesgericht aufgrund von Äusserungen aus den Jahren 1995 und 1996 wegen Rassendiskriminierung verurteilt wurde. Auch wenn diese Information anderweitig – unter anderem auf der Homepage des Klägers 1 – zugänglich ist und es sich beim Kläger 2 um eine relative Person der Zeitgeschichte handelt, berechtigt dies die Beklagten vorliegend nicht, unter Berufung auf das überwiegende öffentliche Interesse in die Geheimsphäre des Ersteren einzugreifen, eine längst zurückliegende, bereits aus dem Strafregister gelöschte Vorstrafe erneut aufzugreifen und als Wahrheitsbeweis ins Feld zu führen. Ein solches Vorgehen missachtet die Resozialisierungskomponente von Art. 369 Abs. 7 StGB und dem Kläger 2 wird dadurch das Recht abgesprochen, sich im privaten sowie öffentlichen Verkehr als vollständig rehabilitiert bzw. nicht vorbestraft zu bezeichnen. Kommt hinzu, dass aus der damaligen Verurteilung nicht zu schliessen ist, der Kläger 2 – und in Verbindungen mit ihm automatisch auch der Kläger 1 – würden sich aktuell und anhaltend rassistisch und/oder antisemitisch und/oder neonazistisch und/oder faschistisch und/oder rechtsextremistisch äussern bzw. seien Rassisten / Antisemiten / Neonazis / Faschisten / Rechtsextremisten.

ddd) An dieser Erwägung vermag auch **der beklagtische Einwand** nichts zu ändern, dass an die Kläger gerichtete Antisemitismus-Vorwürfe **nicht per se in einem strafrechtlichen Sinne als Verletzung gegen die Antirassismusstrafnorm zu verstehen** seien (act. 24, S. 9 und 11 f.; act. 39, S. 2). Dies mag allenfalls im Einzelfall zutreffend sein – wie dies ja auch bereits der EGMR in seinem Urteil vom 9. Januar 2018 in Bezug auf die Wortkombination „verbaler Rassismus“ festgestellt hat (vgl. Urteil in Sachen GRA Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus gegen die Schweiz, Fallnummer 18597/13; vgl. dazu auch vorstehende Erwägung II. 4. b/cc) –, vorliegend wurde jedoch in den vom Beklagten „gelikten“ und von ihm selbst veröffentlichten Beiträge explizit und mehrfach auf die frühere strafrechtliche Verurteilung des Klägers 2 Bezug genommen und das jetzige Verhalten bzw. Vorgehen der beiden Kläger zu diesem **in Bezug gesetzt** (vgl. dazu auch vorstehende Erwägung II. 4 b/cc al. 2). Insofern wird darin für Dritte erkennbar auf ein aktuelles und anhaltendes strafbares Verhalten der Kläger angespielt.

cc) aaa) Weiter macht der Beklagte geltend, die Kläger würden weiterhin den **jüdischen Genozid des Dritten Reiches verniedlichen**, das jüdische Schicksal verhöhnern und die jüdischen Opfer der Nazidiktatur mit hanebüchenen **Vergleichen** ins Lächerliche ziehen, indem sie bspw. in Bezug auf einen Aufzuchtbetrieb für Legehennen von „KZ“, „Auslauf im Gefängnis-hof“, „Hühner-KZ“ und „KZ-Abteilung für Kinder“ schreiben. Sie würden ständig provozieren und durch ihre Sprache offen antisemitische Klischees und antijüdische Ressentiments portieren (act. 11, S. 5 f. und 10 f.; act. 24, S. 7 ff.). Öffentliche Kritik müsse auch schon an latent antisemitischen Äusserungen zulässig sein. Es müsse nicht abgewartet werden, bis eine Staatsanwaltschaft zur Tat schreite oder bis ein (neues) rechtskräftiges Strafurteil vorliege (act. 24, S. 9).

bbb) Mit wörtlichen, sinngemässen oder auch nur angedeuteten Antisemitismus-, Rassismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen, wie sie der Beklagte in seinen eigenen Beiträgen sowie den „Likes“ zu Beiträgen Dritter zum Ausdruck brachte bzw. an denen er mit-

wirkte, wird beim objektiven Durchschnittsleser bereits je für sich alleine, spätestens aber im kontextuellen Zusammenspiel mit- und untereinander, der Eindruck erweckt, die Kläger hätten und würden sich noch immer eines strafrechtlich relevanten Verhaltens schuldig machen (vgl. dazu auch vorstehende Erwägungen II. 4. b/cc al. 2 und II. 5. b/bb/ddd). Insofern ist es eben doch von entscheidender Bedeutung, ob in Bezug auf die Kläger ein – noch massgebliches – strafrechtliches Urteil existiert, in welchem sie wegen antisemitischer und/oder rassistischer und/oder neonazistischen und/oder faschistischen und/oder rechtsextremistischen Ausführungen verurteilt worden sind. Soweit sich der Beklagte als Nachweis hierfür auf die von den Klägern bemühten „KZ-/Holocaust-Vergleiche“ beruft, ist nicht ersichtlich, dass es aufgrund dieser Vergleiche jemals zu einer verwertbaren, strafrechtlichen Verurteilung wegen Rassendiskriminierung gegen die Kläger gekommen ist; zumal ihnen gemäss den weiter oben gemachten Ausführungen (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 5. b/bb) die Verurteilung aus dem Jahre 1998/2000 nicht mehr vorgehalten werden darf.

dd) aaa) Der Beklagte argumentiert weiter, die Kläger würden ihre unverändert diffamierende Haltung auch dadurch aufzeigen, dass die „die Juden diskriminierende Hetze“ noch immer auf der Homepage des Klägers 1 abrufbar und von jedermann einsehbar sei. Zudem habe er sich unter anderem an das gehalten, was in der Homepage des Klägers 1 selber verbreitet werde. Es wäre grotesk, beklagtische Beiträge als persönlichkeitsverletzend einzustufen, wenn die Kläger analoge Informationen auf ihrer Homepage selber ausführlich ausbreiten und dadurch für die Verbreitung von Antisemitismus-Vorwürfen gegen sie sorgen (act. 11, S. 4, 10 und 13 ff.; act. 24, S. 4, 6 f., 11, 14, 16 f. und 19 f.).

bbb) Es ist zutreffend, dass auf der Homepage des Klägers 1 (<http://www.vgt.ch>) eine umfassende Dokumentation der sogenannten Schächtprozesse gegen den Kläger 2 und in diesem Zusammenhang unter anderem auch diejenigen Textpassagen (in der entsprechenden Anklageschrift) abrufbar sind, für die Letzterer vom Bundesgericht strafrechtlich verurteilt wurde (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 5. b/bb). Allerdings ermöglicht

es diese umfassende Dokumentation einem objektiven Durchschnittsleser, sich bei Bedarf über die chronologische Abfolge der Ereignisse zu informieren und die als rechtswidrig beurteilten Aussagen in ihrer Gesamtheit und ihrem Kontext zu erfassen. Dies ist bei den auf Facebook typischerweise stark verkürzt dargelegten und in absoluter Weise geltend gemachten Vorwürfen – so auch in den von den Klägern bemängelten Beiträgen des Beklagten – dagegen gerade nicht der Fall. Im Gegenteil reissen die Urheber der vorliegend relevanten Beiträge das gegen den Kläger 2 ergangene strafrechtliche Urteil aus jeglichem sachlichen und historischen Kontext, nutzen es als Argumentarium für ihre persönlichkeitsverletzenden Behauptungen und zeichnen unter anderem dadurch ein nicht zutreffendes, aktuelles und anhaltendes antisemitisches bzw. rassistisches bzw. bzw. neonazistisches bzw. faschistisches bzw. rechtsextremistisches Bild der Kläger. Von den Lesern der entsprechenden „Posts“ kann sodann nicht erwartet werden, dass sie die darin gemachten Aussagen und Behauptungen von sich aus in den richtigen und vollständigen Kontext setzen geschweige denn eigeninitiativ weitergehende und weniger polemische Informationen über die Kläger einholen. Auch gemäss Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017 (ZBS.2017.12) mache es einen massgeblichen Unterschied, wie und in welchem Zusammenhang auf die Verurteilung der Kläger wegen Rassismus informiert werde. Das nicht anonymisierte Urteil des Bundesgerichts finde nur, wer im Internet konkret danach suche. Aus diesem Urteil würden zudem die Umstände und die Begründung der Verurteilung hervorgehen. Gleiches gelte für die Archiveinträge über die Schächtprozesse auf der Webseite des Klägers 1. Auch auf diese Quellen würden nur Leser stossen, die sich dafür im Einzelnen interessierten (E. 3. b/bb).

ee) aaa) Schliesslich macht der Beklagte zusammenfassend geltend, wenn gar „anerkannte“ Medien über die Kläger im Sinne der von ihm „gelikten“ bzw. veröffentlichten Beiträge berichten dürften, müsse auch ein Laie in Facebook ähnliches an Kritik über die Kläger äussern bzw. mit dem „Like-Button“ verbreiten dürfen, zumal der Begriff Presse auch die sozialen Medien mitumfasse (act. 11, S. 10; act. 24, S. 5 und 22).

bbb) Diesbezüglich gilt es zunächst festzuhalten, dass die Kläger in der jüngeren Vergangenheit gerichtsnotorisch und entgegen der beklagischen Auffassung mehrfach auch gegen die sogenannten „angesehenen“ Medien wegen Persönlichkeitsverletzungen vorgegangen sind und dabei zumindest teilweise obsiegt. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass der Beklagte als Facebook-Mitglied keinen öffentlichen Informationsauftrag erfüllt, weshalb er sich auch nicht auf die gleiche Interessenabwägung berufen kann, wie sie bei der Berichterstattung durch die Presse vorzunehmen wäre. Insbesondere kann nicht ernsthaft der beklagische Standpunkt geteilt werden, wonach sinngemäss jeder Nutzer von Sozialen Medien gleichzeitig auch ein Pressemitglied ist. Schliesslich ist auch festzustellen, dass die Eignung zur Rufschädigung nicht dadurch entfällt, dass bereits Bekanntes – oder hier Publiziertes – weiterverbreitet wird (vgl. DONATSCH, OFK-StGB, Zürich 2013, N 18 zu Art. 173 StGB mit Verweis auf BGE 73 IV 27, E. 1).

ff) Zusammenfassend ist es dem Beklagten nicht gelungen, in dem für den Wahrheitsbeweis notwendigen Ausmasse zu belegen, dass die Kläger sich aktuell und anhaltend antisemitisch und/oder rassistisch und/oder neonazistisch und/oder faschistisch und/oder rechtsextremistisch verhalten bzw. äussern würden. Insofern werden die Kläger durch dahingehende Vorwürfe – wie sie der Beklagte „gelikt“ bzw. selbst veröffentlicht hat – tatsachenwidrig in einer Art und Weise dargestellt, als würden sie sich strafrechtlich relevant verhalten.

c) Vorwürfe und Behauptungen seien durch die Meinungsfreiheit gedeckt

aa) Der Beklagte macht weiter zusammenfassend geltend, die Kläger hätten ihre Ansichten öffentlich gemacht und suchten ganz bewusst die Öffentlichkeit, weshalb ihr Privatschutz diesbezüglich dahinfalle. Es handle sich bei den Klägern um Personen des öffentlichen Lebens, beim Kläger 1 sogar um eine Partei, wodurch ihr Persönlichkeitsschutz wesentlich geringer ausfalle. Dies gelte umso mehr, als die Kläger sich freiwillig mit provokativen Thesen im öffentlichen Diskurs bewegen und sich dabei regel-

mässig weit von der rein sachlichen Ebene entfernen. Die vom Beklagten geäusserten bzw. „gelikten“ Vorwürfe über die Kläger seien entsprechend auch von seiner Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt (act. 3/2, S. 4 f. und 7; act. 11, S. 3, 5 ff. und 13; act. 24, S. 3 ff. und 15 f.).

bb) Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt nicht absolut. Wie weit sie zwischen Privatpersonen gilt, ergibt sich aus Art. 28 ZGB. Diese Bestimmung hält als Grenze der Meinungsäusserungsfreiheit die Persönlichkeitsverletzung fest, die grundsätzlich eine Interessenabwägung verlangt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 8. Juni 2017, ZR.2017.21, E. 4. c/aa). Allerdings gilt die Verbreitung unwahrer persönlichkeitsverletzender Tatsachen grundsätzlich immer als widerrechtlich und kann entsprechend auch nicht durch überwiegende private oder öffentliche Interessen gerechtfertigt werden (vgl. BGE 138 III 641, E. 4.1.2; BGE 132 III 641, E. 3.2; BGE 129 III 529, E. 3.1).

cc) Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Kläger durch die vom Beklagten „gelikten“ und veröffentlichten – wörtlichen und sinn gemässen – Antisemitismus-, Rassismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen tatsachenwidrig in einer Art und Weise dargestellt werden, als würden sie sich aktuell antisemitisch und/oder rassistisch und/oder neonazistisch und/oder faschistisch und/oder rechtsextremistisch äussern bzw. verhalten und sich entsprechend strafbar machen. Insbesondere erbrachte der Beklagte den Wahrheitsbeweis für diese Tatsachenbehauptungen nicht (vgl. dazu vorstehende Erwägung II. 5. b/ff). Solche Unwahrheiten können nun aber klarerweise nicht von der Meinungsfreiheit gemäss Art. 16 BV geschützt sein, ansonsten der zivilrechtliche Persönlichkeitschutz völlig ausgehöhlt würde. Die Kläger müssen sich – auch als Personen des öffentlichen Lebens bzw. als Partei – trotz ihrer zuweilen polarisierenden und provozierenden Auftritte in der Öffentlichkeit kein strafbar relevantes Verhalten vorwerfen lassen.

d) Angebliche Hetze seitens der Kläger

aa) Der Beklagte argumentiert weiter, es sei nicht etwa im Sinne der Kläger eine Rufmordkampagne gegen diese im Gange. Vielmehr würden die Kläger selbst eine eigentlichen Hetzkampagne und Einschüchterungstaktik gegen Andersdenkende veranstalten (act. 11, S. 7 und 12 f.; act. 24, S. 13 f., 16 und 20).

bb) Ob und falls ja von welcher Seite gegen wen vorliegend eine Rufmord- oder Hetzkampagne gestartet worden ist, kann offen bleiben. Entscheidend ist, dass im vorliegenden Verfahren **ausschliesslich die von den Klägern eingeklagten Vorwürfe und Behauptungen zu beurteilen** sind. Sofern und soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, die Kläger hätten gegen ihn oder Dritte ebenfalls Persönlichkeitsverletzungen begangen, müsste er bzw. die Dritten selbst ein entsprechendes Verfahren anstrengen. Eine Persönlichkeitsverletzung wird nicht dadurch „geheilt“, dass man selbst zuvor oder auch danach vom Verletzten entsprechend verletzt worden sein soll.

e) **Einträge seien nicht mehr aktuell**

aa) Der Beklagte stützt sich schliesslich auf den Standpunkt, dass die von ihm auf Facebook „gelikten“ und veröffentlichten Beiträge schon nach wenigen Tagen irrelevant und faktisch infolge Unübersichtlichkeit gelöscht seien (act. 11, S. 4).

bb) Es mag zutreffen, dass die von den Klägern in ihren Rechtsbegehren vorgebrachten „Likes“ und Beiträge des Beklagten bereits bei Klageeinleitung derart veraltet waren, dass sie kaum mehr von aktuellem Interesse gewesen und insbesondere auch bei den damaligen Lesern weitgehend in Vergessenheit geraten sind. Diese Frage ist indes vorliegend aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Löschung aller in Frage stehenden Beiträge (act. 17, S. 12; act. 24, S. 14) ohnehin obsolet geworden und kann höchstens noch für die Prüfung eines massgeblichen Feststellungsinteresses der Kläger Relevanz haben (vgl. dazu nachstehende Erwägung II. 7. c).

- f) Zusammenfassend liegen keine Rechtfertigungsgründe für die – gemäss vorstehender Erwägung II. 4.– die Persönlichkeit der Kläger verletzenden beklagischen „Likes“ und Beiträge vor, weshalb diese allesamt als widerrechtlich zu qualifizieren sind.

6. **Schlussfolgerung in Bezug auf die Persönlichkeitsverletzung**

Somit hat der Beklagte durch seine auf Facebook erfolgte (Weiter-)Verbreitung und eigene Geltendmachung von wörtlichen oder sinngemässen Antisemitismus-, Rassismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen gegen die Kläger deren Persönlichkeiten widerrechtlich verletzt.

7. **Antrag auf Feststellung**

a) Vorbringen der Kläger

In ihrem Eventualbegehren Nr. 1.1 sowie ihrem Rechtsbegehren Nr. 2 beantragen die Kläger die Feststellung widerrechtlicher Persönlichkeitsverletzungen durch den Beklagten in Bezug auf zwischenzeitlich bereits gelöschte Beiträge und „Likes“ (act. 2, S. 3).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Kann die eigentliche Persönlichkeitsverletzung nicht mehr durch Unterlassungsklage verhindert werden, weil sie bereits eingetreten ist, und nicht durch Beseitigungsklage beseitigt werden, weil sie nicht andauert, verbleibt dem Verletzten immerhin noch der Anspruch auf richterliche Feststellung, dass er vom Beklagten widerrechtlich verletzt worden sei. Dieser Feststellungsanspruch ist im Verhältnis zur Unterlassungs- und Beseitigungsklage subsidiär (vgl. MEILI, a.a.O., N 6 zu Art. 28a ZGB). In Bezug auf den vom Gesetz verlangten weiteren Störungszustand hielt das Bundesgericht in BGE 127 III 481 fest, dass derselbe nicht im Laufe der Zeit von selbst verschwindet. Wohl mag seine relative Bedeutung mit fortschreitender Zeit abnehmen, indessen können persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer bspw.

ansehensvermindernd nachwirken. Hinzu kommt, dass Medieninhalte heutzutage angesichts neuer, elektronischer Archivierungstechniken auch nach ihrem erstmaligen, zeitgebundenen Erscheinen allgemein zugänglich bleiben und eingesehen werden können (E. 1. c). Dies hat zur Folge, dass Feststellungsklagen bereits zuzulassen sind, wenn der Verletzte über ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes verfügt, während es nicht mehr auf die Störungswirkung und die Schwere der Verletzung ankommt (vgl. MEILI, a.a.O., N 8 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Zwischen den Parteien unbestritten ist der Umstand, dass die von den Klägern monierten Inhalte gemäss ihren Rechtsbegehren Nrn. 1 und 2 zwischenzeitlich allesamt **gelöscht** wurden und nicht mehr via Facebook abrufbar sind (act. 17, S. 12; act. 24, S. 14). Insofern dauert auch die in den vorstehenden Erwägungen festgestellte Verletzung der Persönlichkeiten der beiden Kläger durch die beklagterseits erfolgten Beiträge und „Likes“ nicht mehr an.

bb) Allerdings haben die Kläger trotzdem noch ein **schutzwürdiges Interesse** daran, dass die diesbezügliche Weiterverbreitung und eigene Geltendmachung durch den Beklagten als Verletzung ihrer Persönlichkeiten qualifiziert und festgestellt werden. So ist es **gerichtsnotorisch, dass auch bereits augenscheinlich gelöschte Inhalte auf sozialen Medien niemals gänzlich von der Welt getilgt sind** und mit mehr oder minder fundierten Informatikkenntnissen wiederhergestellt werden könnten. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die **Leser** der vom Beklagten veröffentlichten und „gelikten“ Beiträge diese offensichtlich bereits vor der Löschung zur **Kenntnis** nahmen, zumal sie unbestrittener- und ausgewiesenermassen über mehrere Monate hinweg online abrufbar waren. So waren insbesondere die streitgegenständlichen Einträge gemäss klägerischem Rechtsbegehren Nr. 1 zumindest noch am 16. bzw. 17. November 2016 online abrufbar (act. 3/5 - 3/20). **Äusserst zweifelhaft ist hingegen, ob die Leser dieser Beiträge auch deren zwischenzeitliche Löschung zur Kenntnis genommen**

haben, zumal diese erst viele Monate nach dem Posten erfolgte. Selbst wenn aber die ursprünglichen Leser tatsächlich von der Löschung Notiz genommen hätten, würden sie noch immer nicht wissen, aus welchem Grund diese erfolgte. Der Beklagte hat gemäss eigenen Ausführungen die Löschung jedenfalls nicht selbst vorgenommen bzw. in Auftrag gegeben (act. 24, S. 14). Auch wurde – soweit erkennbar – von Seiten Dritter keinerlei Hinweis oder Begründung für die Entfernung der streitgegenständlichen Beiträge angegeben bzw. veröffentlicht. Entsprechend ist es **den ursprünglichen Lesern dieser Beiträge insbesondere nicht bewusst, dass diese Löschung nicht zuletzt wegen persönlichkeitsverletzenden Inhalten zulasten der Kläger angezeigt war. Genau darin besteht nun aber deren Feststellungsinteresse.**

dd) Es wird somit festgestellt, dass der Beklagte durch seine nachfolgend umschriebenen Handlungen mittels Weiterverbreitung und eigener Geltendmachung von Antisemitismus-, Rassismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen gegen die Kläger deren Persönlichkeiten widerrechtlich verletzt hat:

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 10. Juli 2015, 14.12 Uhr, auf der Facebook-Seite von „Tier im Fokus“ (<https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/112666624290687668>) durch „Indyvegan“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars:

„Die antisemitischen Äußerungen Erwin Kesslers...“;

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 10. Juli 2015, 16.10 Uhr, auf der Facebook-Seite von „Tier im Fokus“ (<https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/112666624290687668>) durch „Indyvegan“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars:

„Es sind eine Reihe antisemitischer Äußerungen Erwin Kesslers dokumentiert. In einem Gerichtsverfahren zu dieser Bezeichnung würde er ziemlich schlecht dastehen.“;

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 10. Juli 2015 auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Kat Sutter“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post;
- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 13. Juli 2015, 13.41 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Kat Sutter“ vom 10. Juli 2015:

„Und natürlich will ich, dass ein Verein wie der VgT, der antisemitische Inhalte verbreitet und einen Rassisten und Antisemiten zum Präsidenten hat, nicht an der Veganmania teilnimmt.“;

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 8. März 2016, 22.56 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Samuel Drescher“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 7. März 2016;
- Geltendmachung durch folgenden, am 5. September 2015, 11.37 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Francesco D. Elvira“ vom 4. September 2015:

„Von Spaltung kann schon mal keine Rede sein, zumal es von emanzipierten und fortschrittlichen Menschen und Organisationen noch nie eine Zusammenarbeit gab mit Vereinen oder Personen welche eine menschenverachtende und rassistische Haltung an den Tag legten.“;

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 20. Juli 2015, 23.29 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„Du sagst „Ich hatte dabei nicht einmal den Eindruck, dass Erwin Kessler gegen die Juden ist.“ Nehmen wir mal ein Zitat aus dem Artikel: ...“;

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 21. Juli 2015, 20.16 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„der Verein hat über 30'000 mitglieder, gilt deine aussage nun kollektiv für alle mitglieder?“ Meine Aussage gilt für den Verein. ...“;

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 21. Juli 2015, 11.08 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„Dein Eindruck baut auf der Ignoranz einer Reihe von deutlich antisemitischen Aussagen auf.“;

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 22. Juli 2015, 13.08 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

*„Auch hat er nicht das jüdische Volk als rassist angegriffen und schlecht gemacht, es waren exponenten die scharf gegen ihn vorgingen.“ Da hat jemand den Artikel nicht gelesen. *gähn*“;*

- Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 12. August 2015 auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Marko Thümmeler“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post;
- Geltendmachung durch folgenden, am 1. Juli 2015, 18.51 Uhr, auf der Facebook-Seite der Veranstaltung „Demo für die Schliessung aller Schlachthäuser“ (<https://www.facebook.com/events/789076794516564>) durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post:

„Erwin Kessler war Mitglied der rechtsradikalen Nationalen Aktion. Seine Gesinnung hat er offensichtlich nicht abgelegt wie seine antisemitischen und rassistischen Schriften unmissverständlich beweisen.... Daher ist eine Teilnahme sowohl des VgT an solchen Demos unterwünscht. Ebenso ist es legitim im Namen der Vernunft anderen allfällig auftauchenden Neonazis & Konsorten beim Heimgehen behilflich zu sein“;

- Geltendmachung durch folgenden, am 1. Juli 2015, 18.55 Uhr, auf der Facebook-Seite der Veranstaltung „Demo für die Schliessung aller Schlachthäuser“ (<https://www.facebook.com/events/789076794516564>) durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post:

„Nancy, wie kannst Du Dir ein „zusammen“ mit Rassisten und Faschisten vorstellen?“

8. **Veröffentlichung des Dispositivs**

a) Antrag der Kläger

Die Kläger beantragen weiter, der Beklagte sei zu verpflichten, das Gerichtsurteil innert zehn Tagen nach Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite zu veröffentlichen und es während sechs Monaten an oberster Stelle zu halten (Rechtsbegehren Nr. 3). Zudem seien die Kläger zu ermächtigen, für den Fall der nicht fristgerechten Urteilspublikation durch den Beklagten, das Urteil auf Kosten des Letzteren in der Berner Zeitung und im Tages-Anzeiger zu veröffentlichen (Rechtsbegehren Nr. 4; act. 2, S. 4).

b) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB kann der Kläger dem Gericht beantragen, dass ein Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird. Der Verletzte wird den Publikationsanspruch meist in Verbindung mit einer Feststellungsklage verlangen, zumal die **Publikation eines Urteils oft ein adäquates Mittel dafür ist, einen Störungszustand zu beseitigen**. Die Publikation erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass sie geeignet ist, die Folgen der Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Dies ist vor allem dort der Fall, wo eine unrichtige Vorstellung oder ein falsches Gedankenbild bei einer unbekanntem Zahl von Dritten nur durch Publikation einer Berichtigung beseitigt werden kann. Dabei wird die Urteilspublikation nicht als eine besondere Form der Genugtuung, sondern als Mittel zur Beseitigung des Störungszustandes aufgefasst. Aus der Beseitigungsfunktion folgt, dass die Veröffentlichung möglichst die gleichen Adressaten erreichen soll, die auch von der Persönlichkeitsverletzung erfahren haben (vgl. MEILI, a.a.O., N 9 f. zu Art. 28a ZGB). Mit „Urteil“ ist grundsätzlich nur das Dispositiv, ohne die Erwägungen gemeint. Grösse, Platzierung und Art solcher Urteilsveröffentlichungen unterliegen im Übrigen dem Verhältnismässigkeitsgebot und richten sich nach dem Umfang und der Stellung, die die inkriminierte Äusserung selber hatte (vgl. BGE 126 III 209, E. 5. a; MEILI, a.a.O., N 12 zu Art. 28a ZGB).

c) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erscheint eine Publikation des Dispositivs auf der Facebook-Seite des Beklagten als geeignetes Mittel, um den Störungszustand zu beseitigen. Über diesen Informationskanal erreicht er vorwiegend jene Empfänger, welche auch die persönlichkeitsverletzenden Inhalte auf dem Medium Facebook zur Kenntnis genommen haben dürften. Mit der Publikation kann sodann das vom Beklagten durch seine „Posts“ und „Likes“ mitgezeichnete, falsche Bild der Kläger in den Köpfen der Leser der persönlichkeitsverletzenden Beiträge korrigiert werden. Dem Gericht erscheint indes die von den Klägern beantragte Publikationsdauer von 6 Monaten als zu lange. Angemessen erscheint vielmehr eine Zeitspanne von bloss 3 Monaten, zumal das Dispositiv prominent, mithin an oberster Stelle zu publizieren und dort zu halten ist. Sodann ist die Publikationsverpflichtung des Beklagten zwecks Vollstreckungsmöglichkeit mit einem Hinweis auf Art. 292 StGB zu verbinden.

bb) Der Beklagte wird somit unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite zu veröffentlichen und es während 3 Monaten an oberster Stelle zu halten.

cc) Der klägerische Antrag auf ersatzweise Urteilspublikation in der Berner Zeitung und im Tages-Anzeiger für den Fall, dass der Beklagten das Urteil nicht fristgerecht veröffentlichen sollte, ist dagegen abzuweisen. Eine derartige Publikation in den genannten Printmedien wäre klarerweise unverhältnismässig. Die vorgenannten Zeitungen erreichen einen weitaus grösseren bzw. anderen Leserkreis als die Facebook-Nutzer, welche die streitgegenständlichen Beiträge und „Likes“ des Beklagten zur Kenntnis nahmen. Zudem ist ausserhalb der Tierschutzszene keiner der beiden Kläger übermässig bekannt. Eine Veröffentlichung ausserhalb der einigermaßen in sich geschlossenen, kohärenten Tierschutzszene könnte sich abgese-

hen davon gar als für die Kläger kontraproduktiv bzw. schädlich erweisen. Dadurch würde dem Durchschnittsleser ohne Hintergrundinformationen wohl primär haften bleiben, dass sich die Kläger (einmal mehr) gegen Vorwürfe, sie würden antisemitisches/rassistisches/neonazistisches/faschistisches/rechtsextremistisches Gedankengut vertreten, verteidigen müssen. Es ist fraglich, ob es den Klägern und ihren Diensten für den Tierschutz mehr nützt als schadet, wenn sie in den Massenmedien im Zusammenhang mit den Schlagworten „Antisemitismus/ Rassismus/Neonazismus/Faschismus/Rechtsextremismus“ erwähnt würden. Dadurch würde wohl selbst bei einer noch unvoreingenommenen Leserschaft, welche noch nie von den Klägern gehört hat, ein zwiespältiges und zweifelhaftes Bild hervorgerufen.

9. Kosten und Entschädigung

a) Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten – bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) – der unterliegenden Partei auferlegt. Die Gerichtskosten werden dabei gemäss Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet, wobei die kostenpflichtige Partei der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen hat.

b) Anwendung auf den konkreten Fall

aa) Vorliegend obsiegen die Kläger mit ihren Rechtsbegehren Nrn. 1.1, 2 und 3 – mit Ausnahme der zu vernachlässigenden Reduktion der Publikationsdauer von 6 auf 3 Monate – in vollem Umfange. Auf das klägerische Rechtsbegehren Nr. 1 wird dagegen zufolge zwischenzeitlich eingetretener Gegenstandslosigkeit nicht eingetreten. Es fragt sich nun, ob aufgrund dieses Umstandes eine Kostenfolge zulasten der Kläger einzutreten habe oder nicht.

bb) Dies ist zu verneinen. Der Beklagte macht selbst ausdrücklich geltend, dass er die streitgegenständlichen Inhalte nicht selbst gelöscht habe (act. 24, S. 14). Würde es nach ihm gehen, wären die persönlichkeitsverletzen-

den Vorwürfe somit noch immer online von jedermann abrufbar. Insofern kann es dem Beklagten auch nicht zu einem kostenmässigen Vorteil reichen, dass die von ihm veröffentlichten bzw. „gelikten“ Beiträge aufgrund von Handlungen Dritter nicht mehr gelesen werden können. Er selbst hätte es durch ein zeitnahes Löschen der Inhalte gemäss klägerischem Rechtsbegehren Nr. 1 selbst in der Hand gehabt, die vorliegende Klage diesbezüglich auf das Rechtsbegehren Nr. 1.1 der Kläger zu reduzieren. Dies tat der Beklagte aber gerade nicht. Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass die Kläger mit ihrem Eventualbegehren Nr. 1.1 vollständig obsiegen, wobei das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 31. März 2014 festhielt, dass es bei der Verteilung seiner Kosten grundsätzlich keinen Unterschied mache, ob das Haupt- oder das Eventualbegehren gutgeheissen werde. Entscheidend sei vielmehr, ob die Gegenpartei mit ihrem Antrag unterliege (vgl. 4A_523/2013, E. 8.2), was vorliegend der Fall ist.

cc) Da das abgewiesene klägerische Rechtsbegehren Nr. 4 sodann im Rahmen der vorliegenden Streitsache nur von untergeordneter Bedeutung ist und auch nur für den Fall zur Anwendung hätte gelangen sollen, dass der Beklagte seiner Verpflichtung zur Urteilspublikation nicht nachkommt, rechtfertigt es sich im Ergebnis, die gesamten Verfahrenskosten dem Beklagten aufzuerlegen und diesen zu verpflichten, die Kläger für ihre angemessenen Aufwendungen ausserrechtlich zu entschädigen.

dd) Die Gerichtskosten werden in Anwendung der §§ 3 und 11 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden (RB 638.1) auf CHF 4'000.00 festgesetzt. In Nachachtung von Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO werden die Gerichtskosten im Umfange von CHF 2'500.00 mit dem von den Klägern bereits geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet, wobei ihnen der Rückgriff auf den Beklagten im gesamten Umfange von CHF 2'500.00 eingeräumt wird. Die noch ausstehenden CHF 1'500.00 Verfahrensgebühren werden sodann vom Beklagten direkt eingefordert.

ee) Der Rechtsanwalt der beiden Kläger reichte dem erkennenden Gericht am 13. November 2017 eine Kostennote in der Höhe von CHF 17'227.40 (act. 36), der Anwalt des Beklagten am 13. Februar 2018 eine solche im Umfange von CHF 13'836.20 (act. 48) ein. In Anbetracht des Aktenumfanges sowie der vielfach unnötigen, weitschweifenden und wenig erhellenden Eingaben der Parteien erscheinen unter Berücksichtigung der §§ 1, 3 lit. a, 4 Abs. 1, 8, 12 und 14 der Verordnung des Obergerichts über den Anwaltstarif für Zivil- und Strafsachen (RB 176.31) maximale anwaltliche Aufwendungen inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer in der Höhe von CHF 12'500.00 angemessen. Entsprechend hat der Beklagte die beiden Kläger mit CHF 12'500.00 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer ausserrechtlich zu entschädigen.

Gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** seit Zustellung beim **Obergericht des Kantons Thurgau**, Promenadenstrasse 12A, 8500 Frauenfeld, **Berufung** erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, dreifach und unter Beilage dieses Entscheids einzureichen und mit Antrag und Begründung zu versehen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenutztem Ablauf der Berufungsfrist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim Obergericht des Kantons Thurgau einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Alex Frei

Marc Bühler



gm/versandt: 26. MRZ. 2018